

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
136	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Umlegung des Tüskenbaches östlich des Erlenweges gem. § 68 WHG und zur Anlage einer Flutmulde	147
137	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung eines Mischfutterwerkes in Billerbeck	148
138	Kreis Coesfeld Anerkennung des Vereins „Familien-, Sport- und Kulturverein Prestige e. V.“ als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld	148
139	Stadt Dülmen Einladung zur Bürgerversammlung zur 1.) 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ im Stadtbezirk Dülmen - Mitte 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Alte Badeanstalt“	148
140	Stadt Dülmen Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Merfeld“ in Dülmen	149

136/17 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Umlegung des Tüskenbaches östlich des Erlenweges gem. § 68 WHG und zur Anlage einer Flutmulde

Die Stadt Coesfeld hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, private Baugrundstücke auszuweisen. Die Erschließung erfolgt durch die EcoPlan GmbH & Co. KG.

Das Baugebiet wird von der vorhandenen Tüskenbachverrohrung zwischen dem Rückhaltebecken I und der Einbindung im Erlenweg unterquert. Um die Fläche über der Verrohrung freizuhalten und gleichzeitig eine vermarktungsfähige Grundstücksaufteilung zu erreichen wurde entschieden, den Wasserlauf umzulegen. Desweiteren wird das Überschwemmungsgebiet des Tüskenbaches durch die Anlage des Wohngebietes verkleinert. Dieses soll durch die Anlage einer Flutmulde zwischen dem Regenrückhaltebecken I Tüskenbach und dem Kalksbecker Bach kompensiert werden.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 20.09.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

137/17 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung eines Mischfutterwerkes in Billerbeck**

Die Firma Wübken GmbH & Co. KG, Industriestraße 12, 48727 Billerbeck, hat beim Kreis Coesfeld eine Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des Mischfutterwerkes auf dem Grundstück Industriestraße 12, 48727 Billerbeck (Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 11, Flurstück 550) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer eingehausten Verladeanlage mit Fahrzeugwaage sowie eine Erhöhung der Produktionskapazität. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das beantragte Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht. Die Anlage soll im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Das geplante Vorhaben unterfällt nicht dem Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.10.2017 bis einschließlich 08.11.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 8, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 22.11.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 20.12.2017 ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Per-

sonen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 25.09.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

138/17 - Kreis Coesfeld**Anerkennung des Vereins „Familien-, Sport- und Kulturverein Prestige e. V.“ als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld**

Gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld am 14. September 2017 der Verein

Familien-, Sport- und Kulturverein Prestige e. V.

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Coesfeld, den 20.09.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Jugendamt
gez. Werremeier

139/17 - Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung zur**

- 1.) **84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte**
- 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Alte Badeanstalt“**

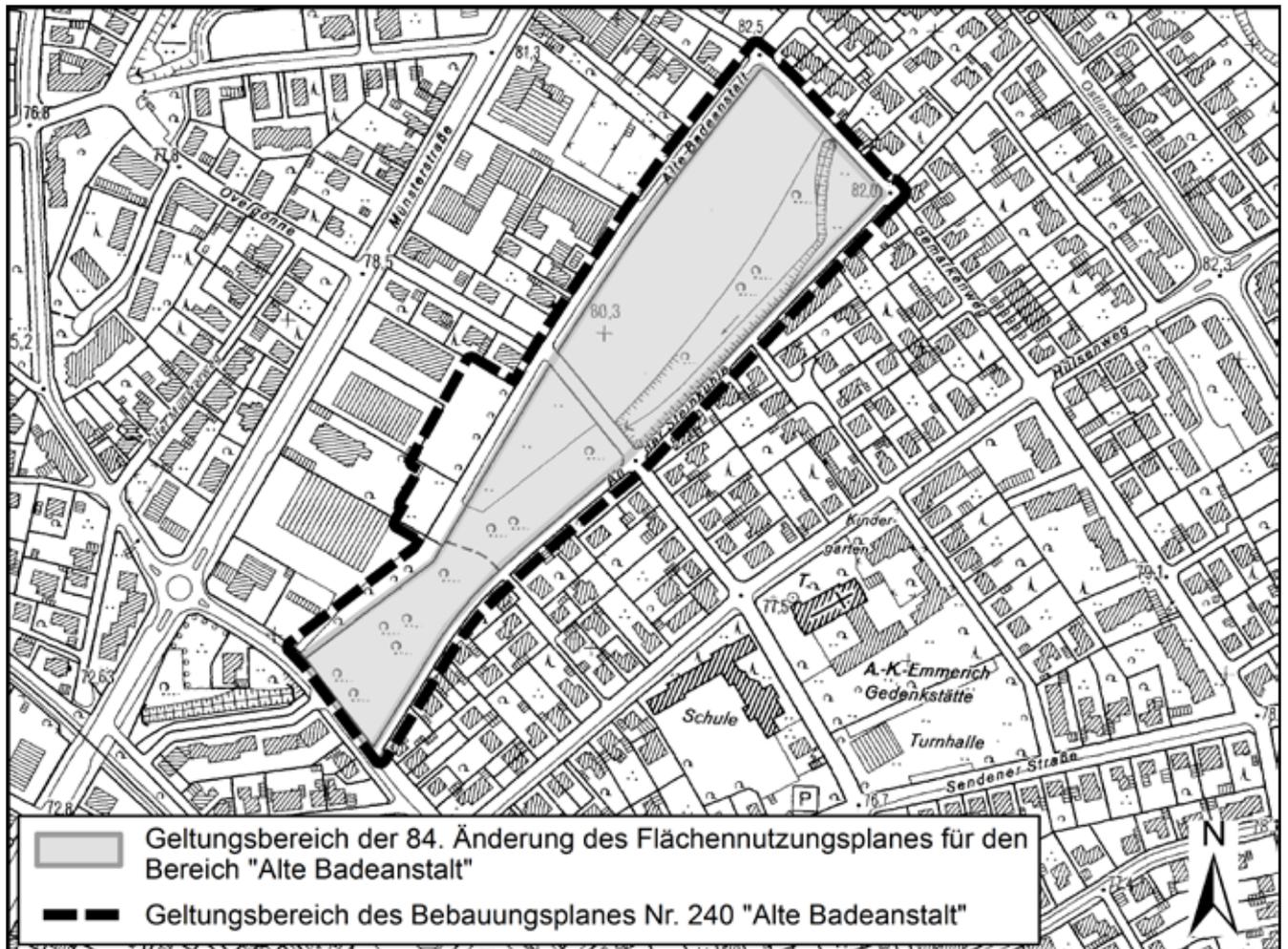
zu 1):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 29.09.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ in der Gemarkung Dülmen - Mitte beschlossen.

Zu 2):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 06.07.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Alte Badeanstalt“ in der Gemarkung Dülmen - Mitte beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=29405> (Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33072> (Bebauungsplan)

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am

**Mittwoch, 18.10.2017, ab 17 Uhr
im Musikraum der Augustinus-Schule,
Anna-Katharina-Emmerick-Straße 29, 48249 Dülmen**

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 25.09.2017

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Erster Beigeordneter
Stadtbaurat

140/17 - Stadt Dülmen / Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Merfeld“ in Dülmen

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), wird bekannt gemacht:

In dem Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Merfeld“ der Westquarz Tecklenborg GmbH, Bauerschaft 116, 48249 Dülmen, ergeht gem. der §§ 52 Abs. 2a Satz 1, 57a Abs. 1 und Abs. 4 des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 74 Absätze 1 und 2 des VwVfG NRW folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus Merfeld wird in der Fassung des Beschlusses mit Datum vom 11.09.2017 festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- Die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Quarzsand“ im Tagebau Merfeld oberhalb und unterhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 165.000 t / Jahr.
- Der damit einhergehende Ausbau des bestehenden Gewässers (Gewinnungssee) mit einer Flächengröße von derzeit ca. 6,45 ha und einer derzeitigen Wassertiefe von ca. 20 m.

- Vergrößerung des Gewässers um ca. 13,82 ha auf eine Flächengröße von ca. 20,27 ha und
- Vertiefung des Gewässers auf eine Wassertiefe von bis zu maximal 31 m (+ 26 m über NHN).
- Die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Das planfestgestellte Vorhaben erstreckt sich in der Gemarkung Merfeld, Flur 9, auf den Flurstücken 17, 18, 19, 22 tlw. und 23 tlw. (Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster) über eine Fläche von insgesamt 28,45 ha.

Mit dem Beschluss wird gem. §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentliche Belange festgestellt. Andere außerbergrechtliche behördliche Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Befreiungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen sind für das Vorhaben - mit Ausnahme der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen - nicht erforderlich.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere auch die nachstehende Entscheidung, die gem. § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG nach Maßgabe der hierfür geltenden fachgesetzlichen Vorschriften getroffen wurde:

- Die Genehmigung zum Ausbau des bestehenden Gewässers (Gewinnungssee) gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit den gegen den Plan erhobenen Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen, mit denen der Beschluss verbunden ist, oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden diese zurückgewiesen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, in 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 04.10.2017 bis zum 18.10.2017 während der Dienststunden bei der Stadt Dülmen, Overbergplatz 2 – 3 (Overbergpassage), Büro 19, 48249 Dülmen, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht und der Planfeststellungsbeschluss sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden auch unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg für die Dauer der Auslegung öffentlich zugänglich gemacht:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntmachung im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Dortmund, den 21.09.2017

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW
-61.05.2-2010-1-
Im Auftrag
gez. Endorf